



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Informationstechnologie der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft Stand 11/2018

Allgemeiner Teil

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer (nachfolgend: „AN“) und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (nachfolgend: „AG“) richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „EKB-IT“) und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht, auch nicht als Click-Wrap, Shrink-Wrap oder in sonstiger Form und auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Sollte im Einzelfall schriftlich die Geltung der Lizenz-/Nutzungsbedingungen des AN vereinbart werden, so finden ausschließlich die Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere soweit sie Mängelrechte oder Haftungsfragen betreffen.
- 1.2 Es gelten in der nachfolgend genannten Rangfolge
- a) der mit dem AN geschlossene Vertrag (Bestellung und Annahme) inklusive der mitgeltenden Anlagen
 - b) die jeweiligen Bestellungen/Abrufe inklusive der mitgeltenden Anlagen
 - c) der jeweils einschlägige Abschnitt des Besonderen Teils dieser EKB-IT
 - d) der Allgemeine Teil dieser EKB-IT
 - e) die technische Leistungsbeschreibung des Angebots des AN (ausgenommen kommerzielle und rechtliche Inhalte).
- 1.3 Verträge und Abrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen bzw. haben schriftlich zu erfolgen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie der Abschluss über ein seitens des AG zur Verfügung gestelltes elektronisches System.
- 1.4 Mittels IT-Systeme werden Informationen sehr schnell und in großem Umfang genutzt. Bei der Entwicklung und im Betrieb von IT-Systemen ist daher hinsichtlich des Informationsschutzes eine besondere Sorgfalt erforderlich. IT-Systeme die nicht im Fahrzeugen verbaut werden, sind gemäß des Porsche Vorgehensmodells (PVM) oder der Porsche IT Tool- und Methodenbox (PITT) zu entwickeln und zu dokumentieren.

2. Bestellung, Änderungsrecht

- 2.1 Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, ist der AG zum Widerruf berechtigt. Abrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der AN nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.2 Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit und nach Abstimmung mit dem AN Änderungen des Vertragsgegenstands zu verlangen. Der AN wird den AG unverzüglich auf absehbare Auswirkungen der Änderungen hinweisen. Sofern nicht finanzielle oder zeitliche Änderungen der Leistungserbringung schriftlich vereinbart wurden, bleiben Vergütung und Zeitplan unverändert.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Der AG rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind durch den AN ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:
- a) Direkter Rechnungsversand per EDI im gültigen VDA Format,
 - b) Kostenlose Rechnungseingabe über die Konzernbusinessplattform www.vwgroupsupply.com
=> Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN),
 - c) Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.
- Sofern die Vertragspartner eine elektronische Fakturierung vereinbart haben, hat der Lieferant sicher zu stellen, dass bereits die originäre Rechnungsstellung auf elektronischem Wege erfolgt. Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung und dem aktuellen EDI Leitfadens sind erhältlich unter edi-rechnungswesen@porsche.de sowie unter www.vwgroupsupply.com.
- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen sendet der AN, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung des AG, seine Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift:
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Kreditorenbuchhaltung, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart
- 3.3 Die Rechnungen sind unter Angabe der Porsche Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Porsche Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners beim AG prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsavis werden dem AN elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.
- 3.4 Soweit aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die gemäß Vertrag/Abruf, ansonsten monatlich nachträglich zu stellenden Rechnungen verpflichtend Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, die die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der durch jeden dieser Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden/-tage, den Stunden-/Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet wurden, die Originale aller zu erstellenden und abgezeichneten Tätigkeitsnachweise sowie eine Beschreibung der abgerechneten Auslagen. Auslagen werden nur in dem gemäß Bestellung vereinbarten Umfang und, falls keine Pauschalierung vereinbart ist, nur gegen Nachweis erstattet.
- 3.5 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen rein netto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware oder Leistungserbringung und ggf. Abnahme.
- 3.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

- 3.7 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.8 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen den AG entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der AG kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

4. Leistungserbringung

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, die Vertragsleistungen so zu erbringen, dass sie die im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragsleistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Technik und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen.
- 4.2 Hardware ist CE-zertifiziert und gemäß den gültigen VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung von einschlägigen Qualitätsstandards (z.B. GoDV, GoBS, SPICE) bereitzustellen.
- 4.3 Der AN erbringt seine Leistungen an dem im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Ort. Eine Lieferung hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, gemäß DAP (Incoterms 2010) an den Sitz des AG oder einen im Vertrag oder Abruf mitsamt Anlagen angegebenen Lieferort zu erfolgen.
- 4.4 Der AN hat bei der Leistungserbringung sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationssicherheitsrichtlinien des AG einzuhalten.
- 4.5 Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 4.6 Vereinbarte Termine und Fristen der jeweiligen Verträge und Abrufe – jeweils inklusive Anlagen – sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die entladebereite Zurverfügungstellung der Ware am Lieferort bzw. die Installation und Herbeiführung der technischen Betriebsbereitschaft.
- 4.7 Sofern die Parteien in Bezug auf Software auch die Lieferung des Quellcodes der Software vereinbart haben, ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungswerkzeugen zu liefern und zwar auch für im Rahmen von Pflegeleistungen gelieferte Updates, Upgrades oder sonstige neue Versionen der Software. Im Übrigen kann der AG bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Bedeutung der Software für wesentliche Geschäftsabläufe des AG) die Hinterlegung des Quellcodes zu angemessenen Bedingungen fordern. Gehört der Quellcode nicht zur Vertragserfüllung, stellt der AN durch geeignete Maßnahmen die Vertragserfüllung sicher.

5. Prüf- und Hinweispflichten

- 5.1 Lieferungen und Leistungen des AN, gleich ob in Form von Datenträgern oder elektronisch übertragen, sind vor Bereitstellung an den AG oder Nutzung unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren umfassend zu überprüfen und zu testen und so die Einhaltung der erforderlichen Beschaffenheit und Qualität und die Freiheit von Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware) sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, ist der AG unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit diesem eine Schadsoftware-freie Lösung zu erarbeiten.
- 5.2 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die vom AG zur Verfügung gestellten Materialien, Studien, Vorarbeiten oder Unterlagen, sind diese beim AG unverzüglich schriftlich zu rügen, ansonsten kommt der AG mit seiner Mitwirkungsleistung nicht in Verzug. Dasselbe gilt, wenn der AN erkennt oder erkennen muss, dass sonstige Angaben oder Anforderungen des AG fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder zur Ausführung nicht geeignet sind.
- 5.3 Soweit bei der Leistungserbringung Veränderungen oder Verbesserungen als zweckmäßig oder notwendig erkennbar werden, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren und eine Entscheidung über eine eventuelle Änderung der Leistungen einzuholen.
- 5.4 Ist der AN der Meinung, einen vereinbarten Termin oder eine Frist nicht einhalten zu können, so wird er den AG unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe schriftlich informieren. Sofern nicht schriftlich eine Änderung vereinbarter Termine und Fristen vereinbart wird, bleiben die Termine und Fristen unverändert.
- 5.5 Der AG ist bei begründetem Anlass (z.B. im Falle der Nichteinhaltung von Absprachen, Meilensteinen etc. durch den AN) berechtigt, die Erbringung der Leistungen durch den AN während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen und Einsicht in die Materialien, Unterlagen und Leistungsergebnisse zu nehmen, die mit den Leistungen in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen.

6. Free and Open Source Software

- 6.1 Der AN darf keine sog. „Free and Open Source Software“ (nachfolgend: „FOSS“), d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann, in den Lieferungen und Leistungen an den AG einsetzen, auch dann nicht, wenn deren Nutzungsbestimmungen den Gebrauch der FOSS ausdrücklich gestatten.
- 6.2 Der AN kann im Einzelfall den Einsatz von FOSS beim AG beantragen, durch
- a) Übermittlung der vollständigen und korrekten Informationen über die konkrete FOSS, einschließlich bspw. der genauen Bezeichnung und Version, sämtlicher zugehöriger Lizenz- und

- Nutzungsbestimmungen, der Bezugsquelle und der Urheber- oder Autorenvermerke,
- b) Angabe der Gründe für den Einsatz der FOSS und
- c) Bestätigung einer erfolgreich durchgeführten Kompatibilitätsprüfung bei mehreren unterschiedlichen FOSS-Komponenten/-Lizenzen.
- 6.3 FOSS, deren Verwendung beantragt wurde, darf erst nach schriftlich erteilter Genehmigung durch den AG verwendet werden.
- 6.4 Im Zweifel ist die Genehmigung nur wirksam für den konkreten Arbeitsstand des Leistungs-/Lieferumfangs des AN und ist vor der Bereitstellung neuer Arbeitsstände, Versionen, Updates, Upgrades oder sonstiger Lieferungen und Leistungen neu zu beantragen.
- 6.5 Der AN wird bei Verwendung von FOSS seine Lieferungen und Leistungen so gestalten, dass die für den AG zu erbringende Vertragsleistung oder auch Software oder Systeme beim AG nicht durch Rechte/Verpflichtungen belastet sind, insbesondere nicht durch den sog. „Copyleft-Effekt“ oder „viralen Effekt“. Die Verwendung darf außerdem nur so erfolgen, dass kein Konflikt mit der digitalen Signatur oder dem authentifizierten Fahrzeugprogrammierverfahren des AG besteht und dass Authentifizierungsinformationen, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen in Bezug auf die im Fahrzeug verwendete Software unberührt bleiben und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden müssen.
- 6.6 Bei der Einbeziehung von Subunternehmern zur Vertragserfüllung sind diese entsprechend dieser Ziffer 6. zu verpflichten.
- 6.7 Verletzt der AN eine der in dieser Ziffer 6 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen der verwendeten FOSS, stellt er den AG und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den AG gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 6. stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 6.8 Die Regelungen dieser Ziffer 6. gelten entsprechend für die Verwendung von sog. „Open Content“, d.h. Inhalte wie z.B. Datenbanken, Schriftarten, Medien, Fotografien, welche regelmäßig kostenfrei, aber unter Einhaltung konkreter Lizenzbedingungen bezogen werden können.
- 7. Mitarbeitereinsatz**
- 7.1 Für die Erfüllung der in der Bestellung genannten Leistungen und Aufgaben setzt der AN nur persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter ein. Der AN benennt dem AG einen für die Bestellungen verantwortlichen Ansprechpartner, mit dem erforderliche Abstimmungen zum Vertragsgegenstand erfolgen.
- 7.2 Der AN ist verpflichtet, Mitarbeiter, die im direkten Kontakt mit dem AG stehen (Ansprechpartner/Repräsentanten), vorab schriftlich bei dem AG anzuzeigen. Der AN ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf Porsche-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrorscreening zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Der AG kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen.
- 7.3 Ein Wechsel von Mitarbeitern des AN gemäß Ziffer 7.2 ist dem AG vorab schriftlich anzuzeigen. Beim Austausch von Mitarbeitern des AN gilt Ziffer 7.1 entsprechend. Der AN trägt insofern die Folgen, insbesondere sämtliche Kosten des Austauschs von Mitarbeitern und der Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern.
- 7.4 Die Erbringung der Leistungen erfolgt unter der verantwortlichen Leitung des AN. Für die im Rahmen des Vertragsgegenstands vom AN eingesetzten Mitarbeiter behält der AN die alleinige fachliche, personelle und disziplinarische Weisungsbefugnis.
- 7.5 Der AN ist beim Einsatz ausländischer Mitarbeiter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Auf Verlangen ist dem AG eine gültige Arbeitserlaubnis gemäß den jeweils geltenden Vorschriften vorzulegen.
- 8. Subunternehmer**
- 8.1 Der AN ist nicht befugt, die Vertragsleistungen oder Teile davon durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 8.2 In jedem Fall hat der AN beim Einsatz von Subunternehmern die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Arbeits- und des Sozialrechts, zu beachten. Er stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern frei. Der AN haftet für Tun und Unterlassen der Subunternehmer wie für eigenes Tun und Unterlassen.
- 9. Mindestlohn**
- 9.1 Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.
- 9.2 Der AN verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen.
- 9.3 Der AN wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend Ziffer 9.2 verpflichten.
- 9.4 Der AN verpflichtet sich, den AG im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (nachfolgend: „MiLoG“) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem AG darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 9.5 Dieselbe Verpflichtung trifft den AN, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt.
- 9.6 Sollte der AG von einem Arbeitnehmer des AN auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AN gegenüber dem AG zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die Anspruchserhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AG und dem AN.
- 9.7 Der AN sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend Ziffer 9.6 zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an den AG herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmers Ansprüche gegen den AG geltend macht.
- 10. Lieferverzug, Konventionalstrafe**
- 10.1 Der AN ist dem AG zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Der AN kommt mit Überschreiten des in den Verträgen und Abrufen – oder in den jeweiligen Anlagen hierzu –

- vereinbarten Liefertermins in Verzug, es sei denn, er hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
- 10.2 Gerät der AN mit der Lieferung oder der Installation und Herbeiführung der technischen Betriebsbereitschaft in Verzug, ist der AG berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich der Geräte bzw. Programme und Materialien zurückzutreten, mit deren Lieferung oder der Installation und Herbeiführung der technischen Betriebsbereitschaft der AN in Verzug ist. Der AG ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 10.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 10.4 Falls für vom AN zu vertretende Verspätungen eine Konventionalstrafe in den Verträgen und Abrufen vereinbart ist, behält sich der AG vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Der Vorbehalt muss vom AG jedoch spätestens mit der Zahlung auf die verspätete Leistung erklärt werden. Eine Konventionalstrafe wegen Verzugs ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen, die in dem Verzug begründet sind.
- 11. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 12. Abnahme**
- 12.1 Soweit es sich um abnahmefähige Leistungen handelt, hat der AN dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, ihm die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind Teilabnahmen erfolgt, hat der AN dem AG die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen.
- 12.2 Die Abnahmeprüfung durch den AG beginnt erst, nachdem die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Vertragsleistung durch einen erfolgreichen Test- und Probetrieb durch den AN vorgeführt wurde. Ansonsten erfolgt die Abnahme innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der Fertigstellung beim AG und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Abnahmetermin vereinbart worden ist. Falls die Überprüfung der Leistungen des AN eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls.
- 12.3 Zahlungen des AG bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.
- 12.4 Die vorstehenden Regelungen gelten für Teilabnahmen entsprechend.
- 13. Gewährleistung und Verjährung**
- 13.1 Mängel der Lieferung von Waren, soweit es sich um offen erkennbare Mängel und Transportschäden sowie um Identitäts- und Mengenabweichungen handelt, hat der AG dem AN innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei allen anderen Mängeln von Waren ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
- 13.2 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrübergang oder der Abnahme, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 13.3 Bei Mängeln kann der AG nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Neulieferung/Neuerstellung verlangen. Ist dem AN die Mängelbeseitigung unzumutbar, schuldet er Nachlieferung eines mangelfreien Exemplars oder die Neuerstellung. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten trägt der AN.
- 13.4 Bei Software behobt der AN Mängel durch Lieferung einer fehlerfreien Version. Ist dem AG das Abwarten bis zur Bereitstellung der fehlerfreien Version nicht zuzumuten, stellt der AN kurzfristig eine angemessene Ersatz- oder Umgehungslösung zur Verfügung, um die Auswirkungen des Mangels zu minimieren, bis die fehlerfreie Ersatzversion bereitsteht.
- 13.5 Verweigert der AN die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie dem AG nicht zumutbar oder kommt der AN dem Nacherfüllungsverlangen des AG nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen dem AG die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu, bei werkvertraglichen Leistungen einschließlich des Rechts zur Selbstvornahme.
- 13.6 Die Mitteilung eines Mangels an den AN führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem AN angezeigt worden ist, verzichtet der AN auf die Einrede der Verjährung.
- 13.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 14. Haftung des AN**
- Schadensersatzhaftung und Produkthaftung des AN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15. Rechte Dritter, Rechtsmängel**
- 15.1 Der AN wird durch entsprechende Recherchen unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt sicherstellen, dass durch die von ihm zu erbringenden Leistungen und deren Ergebnisse nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird. Greift die Vertragsleistung entgegen dieser Verpflichtung in Schutzrechte Dritter ein, so stellt der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf entgegenstehende Rechte an der Vertragsleistung gestützt werden, es sei denn, der AN hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 15.2 Würden durch die beabsichtigte Gestaltung der Vertragsleistung Rechte Dritter verletzt oder eine ungestörte Benutzung der Ergebnisse behindert werden, wird der AN den AG unverzüglich informieren. Die Parteien werden gemeinsam nach einer anderen Gestaltung der Vertragsleistung suchen. Soweit Schutzrechte Dritter nicht zu umgehen sind, wird der AG entscheiden, ob das betroffene Schutzrecht im Wege einer Lizenz benutzt wird. Über die Verteilung der dabei anfallenden Kosten werden die Parteien sich im Einzelfall abstimmen.
- 15.3 Der AN verpflichtet sich, wenn ein Dritter bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsleistung einen Eingriff in ein Recht geltend macht, eine Klärung mit dem Dritten herbeizuführen, so dass der Dritte keine Rechte mehr gegen die Verwendung der Vertragsleistung geltend macht und der

- AG diese ungestört nutzen kann, es sei denn, die Geltendmachung der Rechte durch einen Dritten ist offensichtlich unbegründet.
- 15.4 Daneben stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln uneingeschränkt zu, wobei die Verjährungsfrist 36 Monate ab Gefahrübergang beträgt, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 16. Beistellungen**
- Alle vom AG bereitgestellten gegenständlichen und nichtgegenständlichen Betriebsmittel, wie Unterlagen, Informationen, Datenträger, Systemzugänge, Hardware oder sonstige Gegenstände dürfen nur zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benutzt werden. Der AG behält daran das alleinige Eigentum. Dem AN vom AG zur Verfügung gestellte Zugangsberechtigungen, insbesondere zu IT- und sonstigen Systemen, und die Berechtigung zur Nutzung von Infrastruktur, Rechnern oder Lizenzen enden mit Beendigung des Vertrages. Der AN gibt gleichzeitig alle vom AG im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltene Ausweise und sonstige Gegenstände zurück. Elektronische Dokumente, Informationen oder Zugänge sind nicht wiederherstellbar zu vernichten, zu löschen, bzw. zu überschreiben.
- 17. Kündigung und Vertragsende**
- 17.1 Schuldet der AN eine Werkleistung, kann der AG den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Falle fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist kündigen. Hat der AN die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gemäß § 648 S. 3 BGB auf 2,5% begrenzt ist, es sei denn, der AN weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der AN nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, wenn dem AG die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.
- 17.2 Schuldet der AN eine Dienstleistung, kann der AG den Vertrag oder Teile davon jederzeit kündigen. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des AN oder kündigt er selbst, ohne durch vertragswidriges Verhalten seitens des AG dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den AG verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Hat der AN die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt der AG die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich der Kündigung nicht zu.
- 17.3 Die Rechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Ergebnissen gehen wie vertraglich vorgesehen auf den AG über.
- 17.4 Nach Ausführung der durch die Bestellung vereinbarten Leistung hat der AN unaufgefordert sämtliche Leistungsergebnisse sowie die ihm von dem AG überlassenen Unterlagen einschließlich Teilen, Mustern und digitalen Datenträgern herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen besteht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis.
- 17.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 18. Geheimhaltung, Informationssicherheit**
- 18.1 Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 18.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände des AG dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 18.3 Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 18.4 Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG mit der Geschäftsverbindung werben.
- 18.5 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des AG nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, und jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem vom AG vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und dem AG das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.
- 19. Datenschutz, Zuordnung von Daten**
- 19.1 Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenen Datenschutzvorschriften belehren und dem AG dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN im Auftrag des AG ist – bevor der AN Zugriff auf personenbezogene Daten des AG erhält – die jeweils

erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die der AG hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der AN sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem AG oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem AG und dem AN ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

- 19.2 Der AN erkennt an, dass alle Daten, die bei dem AG, dem AN, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem AG zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der AN wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des AN, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

20. Lizenz-Audit

Legt der AN dem AG schriftlich einen hinreichend begründeten Verdacht dar, dass Nutzungsrechte überschritten werden, die der AN dem AG an zeitlich befristet überlassener Software eingeräumt hat, so führt der AG ein Lizenz-Audit (Überprüfung der Einhaltung der Nutzungsberechtigungen) hinsichtlich der betreffenden Software durch und erteilt dem AN schriftlich Auskunft über das Ergebnis des Lizenz-Audits.

21. Compliance und Nachhaltigkeit

- 21.1 Der AN verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der AN ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 21.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der AN, den AG unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der AG berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- Der AN stellt den AG, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht vom AG oder von einem vom AG beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 21.3 Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“.
- 21.4 Soweit der AG oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des AN verlangen, verpflichtet sich der AN, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.
- 22.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln.
- 22.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 22.4 Erfüllungsort ist der Sitz des AG. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 22.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des AG, wobei sich der AG die Möglichkeit vorbehält, am Gericht des Sitzes des AN Ansprüche geltend zu machen.
- 22.6 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.

Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Kauf und Miete von Hardware und Standard-Software

23. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die zeitlich beschränkte oder dauerhafte Überlassung von Hardware oder Standard-Software an den AG.

24. Leistungsumfang, Vertragsgegenstand

- 24.1 Hardware wird immer mit vorinstallierter System- und Betriebssoftware geliefert (nachfolgend: „Hardware“). Außerdem wird die zugehörige System- und Betriebssoftware dem AG zusätzlich auf einem handelsüblichen Datenträger zur Verfügung gestellt. Die Hardware ist vom AN aufzustellen, zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren, sowie betriebsbereit an den AG zu übergeben

- und zu übereignen.
- Sofern die Parteien eine zeitlich beschränkte Überlassung der Hardware vereinbart haben, erbringt der AN die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen, um die Hardware während der Mietdauer in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Regelungen des Zweiten Abschnitts „Pflege von Hard- und Software“ gelten entsprechend.
- 24.2 Standard-Software wird dem AG zur Nutzung in dem vertraglich definierten Umfang überlassen. Sofern vereinbart, ist Standard-Software vom AN zu installieren, zu konfigurieren, sowie betriebsbereit an den AG zu übergeben.
- Sofern die Parteien eine zeitlich beschränkte Überlassung der Standard-Software vereinbart haben, erbringt der AN die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen, um die Standard-Software während der Mietdauer in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Regelungen des zweiten Abschnitts „Pflege von Hard- und Software“ gelten entsprechend.
- Der AN stellt die Software grundsätzlich ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern bereit. Im Fall von Verlust, versehentlicher Löschung oder ähnlichem beim AG sorgt der AN unentgeltlich für Ersatz.
- 24.3 Hardware und Standard-Software sind mit allgemein verständlicher Dokumentation, insbesondere zur Installation, Nutzung, zum Betrieb oder zur Wartung, in Deutsch oder zumindest in Englisch zu liefern. Dies ist Teil der Hauptleistungspflicht.
- 24.4 Der AG erhält durch den AN eine Einweisung über die Nutzung und den Gebrauch der Hard- oder Standard-Software.
- 24.5 Alle in dieser Ziffer 24. geregelten Leistungen des AN, sowie die Einräumung der in Ziffer 25. geregelten Nutzungsrechte sind durch den Kauf- bzw. Mietpreis für die Hard- bzw. Standard-Software abgegolten.

25. Nutzungsrechte

- 25.1 Sofern die Parteien den Kauf der Hardware oder Standard-Software vereinbart haben, räumt der AN dem AG mit Überlassung des Vertragsgegenstandes ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand ein, auch für zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten. Für letztere vereinbaren die Parteien im Fall der Ausübung der Rechte eine angemessene Vergütung. Die Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung der bereitgestellten Software für deren vertragsgemäßen Gebrauch, das Einspeichern einschließlich der erforderlichen Installation auf EDV-Systemen, das Laden, Ausführen und das Verarbeiten von Datenbeständen. Das Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Entwicklung von mit der Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für den AG ein, auch zur Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und -programmen.
- 25.2 Sofern die Parteien die Miete der Hardware oder Standard-Software vereinbart haben, räumt der AN dem AG mit Überlassung des Vertragsgegenstandes ein nicht ausschließliches, sofern nicht ausdrücklich anderweitiges vereinbart ist, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes, sowie auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand ein. Der AG darf zu Archivierungs- und Sicherungszwecken Kopien anfertigen.
- 25.3 Überlässt der AN dem AG im Rahmen der Mängelbeseitigung oder im Rahmen der bei der Miete zu erbringenden Pflegeleistungen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades oder neue Versionen der im Vertragsgegenstand enthaltenen Software, oder aktualisierte Dokumentation (nachfolgend gemeinsam: „Aktualisierungen“), so gelten für diese ebenfalls sämtliche Regelungen, die die Parteien für die zuletzt überlassene Software getroffen haben, einschließlich der eingeräumten Nutzungsrechte.
- 25.4 Sämtliche Arbeitsergebnisse, insbesondere Daten oder Dokumente, gleich in welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen, sind Eigentum

- des AG. Diesem stehen daran sämtliche aktuellen oder zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Der AN ist nicht berechtigt, diese Arbeitsergebnisse über das zur vertraglichen Leistungserbringung erforderliche Maß hinaus zu verwenden.
- 25.5 Wenn für die Nutzung des Vertragsgegenstands besondere Zugangstools, Geräte oder spezielle Lizenzen erforderlich sind, stellt der AN diese in ausreichender Menge bereit.
- 25.6 Der AG ist zur Bearbeitung des Vertragsgegenstandes berechtigt, um insbesondere Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Umarbeiten der Software durchzuführen, wenn er dem AN zuvor zwei Versuche zur Mängelbeseitigung gewährt. Dem AG stehen an diesen Bearbeitungen keine eigenen Nutzungs- und Verwertungsrechte über den Vertrag hinaus zu. Der AG ist außerdem in den Grenzen des § 69e UrhG zur Dekompilierung der im Vertragsgegenstand enthaltenen Software berechtigt. Der AN stellt ihm nach schriftlicher Aufforderung alle zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.
- 25.7 Der AG darf für die Sicherung und Archivierung Kopien der ihm überlassenen Software herstellen und nutzen. Hat der AG Software durch Online-Download bezogen, darf er diese auf Datenträger kopieren. Die Rechte an der Software erschöpfen sich dann ebenso wie bei einem Erwerb auf einem Datenträger.
- 25.8 Lizenzbestimmungen von Drittanbietern, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gelten, sind dem AG schon vor Vertragsschluss mit dem Angebot für die Software vollständig mitzuliefern, andernfalls gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser EKB-IT. Ziffer 1.2 bleibt unberührt.
- 25.9 Die vorstehenden Rechte stehen vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen auch den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns i.S.d. § 15 AktG und den Beteiligungsgesellschaften FAW Automotive Company Ltd., Changchun, Volksrepublik China und Shanghai Volkswagen Automotive Company Ltd. Shanghai, Volksrepublik China zu.

26. Herstellergarantie

Bestehen Herstellergarantien für den Vertragsgegenstand, gibt der AN diese an den AG weiter, so dass dieser Garantieansprüche direkt beim Hersteller oder auch über den AN geltend machen kann. Die entsprechenden Garantieerklärungen liefert der AN zusammen mit dem Vertragsgegenstand.

27. Test- und Probetrieb

- 27.1 Vor Übergabe des Vertragsgegenstands prüft der AN diesen zunächst selbst auf die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen und Übereinstimmung mit Produktbeschreibung und Spezifikation. Anschließend unterstützt er auf Aufforderung den AG bei der Durchführung eines Test- und Probetriebs. Erst nach Bestätigung des erfolgreich abgeschlossenen Test- und Probetriebs durch den AG geht die Preis- und Leistungsfahr auf den AG über.
- 27.2 Der Test- und Probetrieb ist mit dessen Abschluss schriftlich einschließlich der etwa aufgetretenen Fehler der Vertragsleistung zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Eine erfolgreiche Vorführung bestätigt der AG unverzüglich schriftlich. Sind Anforderungen nicht erfüllt, kann der AG diese Bestätigung verweigern. Der AN hat aufgetretene Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Vertragsleistung erneut innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen in einem Test- und Probetrieb vorzuführen. Mit erfolgreichem Ergebnis des Test- und Probetriebs gilt die Vertragsleistung als vom AN zur Abnahme bereitgestellt und es beginnt der Abnahmetest beim AG, den der AN im erforderlichen Umfang unterstützt.

Zweiter Abschnitt: Pflege von Hard- und Software

28. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Erbringung von Pflegeleistungen für Hard- und Software.

29. Leistungsumfang, Vertragsgegenstand

- 29.1 Der AN verpflichtet sich zur Pflege und Wartung der Hardware. Er hält die Hardware in einem für die Zwecke des AG geeigneten Zustand und erbringt dazu erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.
- Soll der AN die Wartung für ein bereits beim AG vorhandenes System übernehmen, hält er etwaige Mängel in einem Übernahmeprotokoll fest. Er behebt die Mängel im Rahmen der Pflegeleistungen, außer dies übersteigt den Umfang der üblichen Pflegeleistungen wesentlich und er hat hierauf im Übernahmeprotokoll hingewiesen.
- Im Rahmen der Pflege sorgt der AN für die fortdauernde Funktionsfähigkeit der Hardware. Dies umfasst auch den Austausch defekter, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechender oder unsicherer Hardware-Bestandteile. Der AG erhält mit Lieferung neuer Hardware-Bestandteile das Eigentum daran. Der AN entsorgt die ausgetauschten Hardware-Bestandteile und löscht die darauf befindlichen Daten unwiderrbringlich.
- 29.2 In Bezug auf Software (Standard-Software oder Individual-Software), verpflichtet sich der AN zur Pflege und Wartung, auch in Bezug auf die Dokumentation. Er hält die Software im Rahmen seiner Pflegeleistungen fortdauernd in einem für die Zwecke des AG geeigneten und funktionsfähigen Zustand. Der AN sorgt für die laufende Weiterentwicklung der Software und stellt dem AG in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr Upgrades und neue Versionen zur Verfügung.
- 29.3 Die Durchführung der Pflegearbeiten plant der AN so, dass die Nutzung der Hard- und Software durch den AG nicht beeinträchtigt wird. Sind Pflegearbeiten während regelmäßiger Betriebszeiten des Systems unvermeidbar, teilt der AN dem AG die Gründe dafür mit und vereinbart frühzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) ein Wartungsfenster. Aktualisierungen, die Einfluss auf die Produktivität der Software beim AG haben können, sind innerhalb eines mit dem AG abzustimmenden Wartungsfensters zu installieren. Vorhandene Systemvoraussetzungen sind zu berücksichtigen. Aktualisierungen dürfen keine wesentlich abweichenden Systemvoraussetzungen erfordern.
- 29.4 Bei der Behebung von Störungen beachtet der AN vereinbarte Service-Levels.
- 29.5 Alle in dieser Ziffer 29. geregelten Leistungen des AN, sowie die Einräumung der in Ziffer 30.

geregelten Nutzungsrechte, sind in der Pflegegebühr enthalten.

30. Nutzungsrechte

- 30.1 Der AN räumt dem AG an den Pflegeleistungen die Nutzungsrechte entsprechend dem der Überlassung der Hard- oder Software zugrundeliegenden Vertrag ein.
- 30.2 Sofern der AN mit der isolierten Pflege von Hard- oder Software beauftragt wird, an der der AG die ausschließlichen Rechte hält, und der AG dies dem AN mitgeteilt hat, räumt der AN dem AG an den Aktualisierungen Rechte gemäß Ziffer 35. ein.
- 30.3 In allen anderen Fällen isolierter Pflege von Hard- oder Software räumt der AN dem AG an den Aktualisierungen Rechte gemäß Ziffer 25. ein.

31. Mängel und Leistungsstörungen

- 31.1 Ergänzend zu Ziffer 13., liegt eine mangelhafte Leistung auch vor, wenn Störungen nicht, nicht im erforderlichen Umfang oder nicht in der vereinbarten Behebungszeit, sonst in angemessener Zeit, behoben werden. Unwesentliche Mängel kann der AN im Rahmen der nächsten regelmäßigen Pflegeleistung beheben.
- 31.2 Der AG tritt hiermit ihm zustehende Gewährleistungsansprüche aus den Vertragsleistungen zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen mit Geräteherstellern und –lieferanten an den AN ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die entsprechenden Verträge sind dem AN im erforderlichen Umfang offen zu legen. Der AN berücksichtigt diese dann bei seiner Leistungserbringung. Unabhängig davon bleibt der AG selbst berechtigt, die abgetretenen Ansprüche nach Hinweis an den AN selbst geltend zu machen.
- 31.3 Sollte es bei einer frühzeitigen Beendigung des Vertrages gleich aus welchem Grund, dem AN nicht möglich sein, die Pflegeleistungen auf einen Dritten zu übertragen oder selbst ohne Beeinträchtigung fortzuführen, kann der AG vom AN die Fortsetzung des Vertrages über den Beendigungszeitpunkt hinaus verlangen, soweit dies erforderlich ist, um den Geschäftsbetrieb des betroffenen Bereichs aufrecht zu erhalten. Dies gilt solange die volle Fortführung im Geschäftsbetrieb des AG oder durch einen Dritten sichergestellt ist, jedoch längstens 6 Monate nach dem Beendigungszeitpunkt.

Dritter Abschnitt: Entwicklung von Individual-Software

32. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Erbringung von Konzeptionierungsleistungen in Bezug auf Software, für die Individual-Software-Entwicklung oder für die Anpassung von Software für den AG.

33. Leistungsumfang, Vertragsgegenstand

- 33.1 Der AN erbringt für den AG individuelle Leistungen im Bereich der Konzeptionierung, Entwicklung und Anpassung von Software, einschließlich der Erarbeitung von Software- und Prozess-Spezifikationen in Grob-, Fein- oder Testkonzept, Erstellung und Umsetzung von Software- oder Anwendungsdesigns, Entwicklung oder Parametrisierung von Software (nachfolgend gemeinsam: „Individual-Software“).
- 33.2 Sofern der AN auch die Wartung und Pflege der Individual-Software erbringen soll, gelten die entsprechenden Bedingungen des zweiten Abschnitts „Pflege von Hard- und Software“.
- 33.3 Die Individual-Software ist dem AG vollständig und einschließlich der Dokumentation sowie allen zur Nutzung erforderlichen Unterlagen in betriebsfähigem bzw. verwendungstauglichem Zustand zu liefern. Hierzu gehören auch der Quellcode, die Dokumentation über die Entwicklungshistorie, Qualitätssicherungsprozesse und -ergebnisse und angewendete Qualitätsmanagementsysteme sowie Entwicklungstools.
- 33.4 Die Individual-Software ist mit allgemein verständlicher Dokumentation in Deutsch oder zumindest in Englisch zu liefern. Dies ist Teil der Hauptleistungspflicht. Außerdem sind sämtliche zur Entwicklung vorhandenen Unterlagen und Informationen, die einer IT-Fachkraft die Installation, den Betrieb sowie die Pflege und Weiterentwicklung der Individual-Software ermöglichen, beizufügen.
- 33.5 Die Individual-Software ist vom AN zu installieren, zu integrieren und zu konfigurieren sowie betriebsbereit an den AG zu übergeben und zu übergewähren.
- 33.6 Beim gemäß Ziffer 36. durchzuführenden Test- und Probetrieb unterstützt der AN den AG bei der Einarbeitung in die Funktionen der Individual-Software und wird ihm im erforderlichen Umfang einweisen.
- 33.7 Alle in dieser Ziffer 33. geregelten Leistungen des AN sowie die Einräumung der in Ziffer 35. geregelten Nutzungsrechte sind in der Vergütung für die Arbeiten an der Individual-Software enthalten.

34. Verantwortung und Pflichten des AN

- 34.1 Wenn die Leistungserbringung unter Einbeziehung von Standard-Software erfolgt, die weder vom AN stammt noch vom AG bereitgestellt wird, beschafft der AN die Standard-Software und stellt sie dem AG zur Verfügung, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 34.2 Sofern dem AG aufgrund mangelhafter Leistungen Kosten entstehen, die nur bei Verschulden des AN geltend gemacht werden können, so hat der AN ein Verschulden der Dritten in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- 34.3 Der AN informiert den AG regelmäßig über den Fortschritt der Leistungserbringung.
- 34.4 Der AN und sein eingesetztes Personal sind für die Vertragsleistung besonders qualifiziert und verfügen über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen. Der AG kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.

35. Nutzungsrechte

- 35.1 Das Eigentum an allen im Rahmen der Entwicklung von Individual-Software entstehenden Ergebnissen und Zwischenergebnissen des AN einschließlich Quellcode, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze, Leistungsbeschreibungen, Dokumentationen, Programme, Software einschließlich hierfür erstellter Hilfsmittel, Customizing-Leistungen vorhandener Standard-Software und sonstigen Leistungsergebnisse (nachfolgend gemeinsam: „Arbeitsergebnisse“) geht im Zeitpunkt der Entstehung und, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den AG über.
- 35.2 Im Übrigen erhält der AG an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgegrenzte, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des AN, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Ausführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen auch ohne Verwendung einer Urheberbezeichnung.
- 35.3 Soweit bei der Erbringung der Vertragsleistungen Neuerungen (dazu zählen insbesondere Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how, aber auch sonstige individuell geistige und schöpferische Leistungen) entstehen, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber zu

unterrichten und alle zur Bewertung der Neuerungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der AG ist alleine berechtigt, Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der AN wird derartige Neuerungen gegenüber seinen Mitarbeitern fristgerecht und unbeschränkt in Anspruch nehmen und den AG bei der Erwirkung der Schutzrechte unterstützen, insbesondere die dafür notwendigen Erklärungen abgeben. Sollte der AG schriftlich gegenüber dem AN auf eine Anmeldung verzichten und eine entsprechende Erlaubnis zur Anmeldung erteilen, ist der AN zur Anmeldung des entsprechenden Schutzrechtes auf eigene Kosten berechtigt. An den daraufhin dem AN erteilten Schutzrechten steht dem AG ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht zu. Der AG und der AN tragen jeweils die Arbeitnehmererfindungsvergütung nur für ihre eigenen Arbeitnehmer.

- 35.4 Soweit bereits bei Abschluss des Vertrages bestehende Schutzrechte des AN für die Erstellung oder Verwertung der Vertragsleistungen erforderlich sind, erhält der AG hieran unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Verwertung der Vertragsleistungen durch den AG oder beauftragte Dritte. Der AN teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner Schutzrechte für die Vertragsleistungen bedeutsam sein können.
- 35.5 Soweit der AN Subunternehmereinschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Subunternehmer dem AG die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Eine Nutzung der Vertragsleistungen durch den AN oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG.
- 35.6 Die vorstehenden Rechte stehen auch den Gesellschaften des Volkswagen Konzerns i.S.d. § 15 AktG und den Beteiligungsgesellschaften FAW Automotive Company Ltd., Changchun, Volksrepublik China und Shanghai Volkswagen Automotive Company Ltd., Shanghai, Volksrepublik China zu.
- 35.7 Von einem Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung bleiben gewährte Unterlizenzen oder eingeräumte Nutzungsrechte unberührt.

36. Test- und Probetrieb

- 36.1 Vor Übergabe des Vertragsgegenstands prüft der AN diesen zunächst selbst auf die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen und Übereinstimmung mit Produktbeschreibung und Spezifikation. Anschließend unterstützt er auf Aufforderung den AG bei der Durchführung eines Test- und Probetriebs. Erst nach Bestätigung des erfolgreich abgeschlossenen Test- und Probetriebs durch den AG geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den AG über.
- 36.2 Der Test- und Probetrieb ist mit dessen Abschluss schriftlich einschließlich der etwa aufgetretenen Fehler der Vertragsleistung zu protokollieren. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Eine erfolgreiche Vorführung bestätigt der AG unverzüglich schriftlich. Sind Anforderungen nicht erfüllt, kann der AG diese Bestätigung verweigern. Der AN hat aufgetretene Mängel unverzüglich zu beseitigen und die Vertragsleistung erneut innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen in einem Test- und Probetrieb vorzuführen. Mit erfolgreichem Ergebnis des Test- und Probetriebs gilt die Vertragsleistung als vom AN zur Abnahme bereitgestellt und es beginnt der Abnahmetest beim AG, den der AN im erforderlichen Umfang unterstützt.

37. Besondere Anforderungen an die Abnahme

- 37.1 Eine Abnahmeprüfung obliegt dem AG erst nach ordnungsgemäßer und erfolgreicher Durchführung des Test- und Probetriebs.
- 37.2 Beim Abnahmetest festgestellte Mängel der vorliegenden Vertragsleistungen werden vom AG folgenden Klassen zugeordnet:
- Klasse 1: der Fehler führt dazu, dass der Vertragsgegenstand oder ein wichtiger Teil davon für den AG nicht wirtschaftlich nutzbar ist.
 - Klasse 2: Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen des Vertragsgegenstands erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem AG zumutbare Zeitdauer umgangen werden können.
 - Klasse 3: Sonstige Fehler.
- Werden Fehler der Klassen 1 oder 2 festgestellt, ist der AG berechtigt, die Annahme des Vertragsgegenstands zu verweigern und den Abnahmetest abzubrechen. Bei Mängeln der Klasse 3 kann der AG die Abnahme verweigern, wenn bei Gesamtbetrachtung die Vertragsleistung nicht nur unwesentlich mangelhaft ist, etwa ein flüssiges und störungsfreies Arbeiten damit nicht nur unwesentlich erschwert ist. In diesem Fall hat der AN die Fehler unverzüglich zu beseitigen und seine Leistung erneut zur Abnahme bereitzustellen. Der AN trägt sämtliche durch die Wiederholung des Test- und Probetriebs entstehenden Kosten des AG. Die Rechte des AGs bei hierdurch eintretenden Termin- oder Fristüberschreitungen bleiben unberührt.
- 37.3 Nimmt der AG die Vertragsleistung trotz erkannter nicht nur unwesentlicher Mängel ab, so sind diese im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom AN unverzüglich zu beseitigen.
- 37.4 Der AN kann eine Einordnung in eine andere Fehlerklasse bzw. die Fehlerfreiheit nachweisen.